

Reform SGB VIII - Neuregelungen müssen in die Praxis – Überlegungen zur Nachbetreuung für junge Menschen aus Heimen, Wohngruppen und Pflegefamilien

Positionspapier zu neuem Paragraphen 41a SGB-VIII: Nachbetreuung

Seit Juni 2021 ist die lang diskutierte Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verabschiedet und verkündet. Ein Schwerpunkt der Reform ist es, bessere Unterstützungsmöglichkeiten für Careleaver:innen¹ zu schaffen. Im Rahmen der Reform wurde mit dem § 41a ein neuer Paragraph geschaffen, der sicherstellen soll, dass auch nach Ende einer Hilfe zur Erziehung junge Volljährige weiterhin durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden. Dafür sollen auch die Jugendämter Kontakt zu den jungen Menschen halten. In der Initiative Brückensteine Careleaver haben sich elf Careleaver-Projekte zusammengeschlossen. Gemeinsam haben die Beteiligten Überlegungen angestellt, wie diese Nachbetreuung konkret ausgestaltet werden könnte.

Konkret wurden folgende Regelungen im Gesetz geschaffen:

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.*
- (2) der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.*

Grundsätzliche Einordnung

Das SGB VIII regelt eindeutig, dass Hilfen für junge Volljährige so lange gewährt werden müssen, bis eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet ist. Somit ist der neue Paragraph 41a grundsätzlich als Nachbetreuung zu verstehen und ersetzt in keiner Weise den Anspruch junger Volljähriger mit individuellem Hilfebedarf nach Paragraph 41 SGB-VIII.

Der Paragraph verdeutlicht, dass es der Gesetzgeber eine

- Stärkung und Qualifizierung der Nachbetreuung und
- eine Trennung von Hilfebedarf nach §41 und Nachbetreuung

für junge Volljährige gewollt hat. Für eine Nachbetreuung besteht kein Ermessensspielraum, sondern es handelt sich um einen grundsätzlichen Anspruch der jungen Menschen. Nachbetreuung ist zu leisten. Die Frage ist nur, wie diese Nachbetreuung ausgestaltet werden sollte.

¹ Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Der Begriff umfasst auch Jugendliche oder junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Dem Paragraph 41a kommt die Rolle als begleitendes Instrument zu Hilfen zur Erziehung zu und soll zur Verstetigung von positiven Entwicklungsschritten (ehemaliger) Hilfeadressat:innen wirken, z.B. bei

- praktischen Fragen zum Beispiel bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen (aus der Gesetzesbegründung),
- persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen (ebd.),
- bekannten Bedarfen, die ggf. wieder neu entstehen (vgl. § 41,1),
- neuen Bedarfen, die entstehen können (vgl. § 41,1),
- Milderung akuter Krisensituation,
- ungeplante, unvorhergesehene Veränderung in der Lebenskonstellation,
- etc.

Ebenfalls muss kontinuierlich geprüft werden, ob eine (neuerliche) Vergabe einer Hilfe nach §41 für den jungen Menschen angezeigt ist.

Zielstellung der Regelung

Ziel dieser Regelung ist es, dass „Volljährige ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren“ (BT-DRS 19/26107: 96). Insofern muss sich die Praxis daran orientieren, dass als Ansprechperson diejenige ausgewählt wird, die Kontakt zu dem jungen Menschen im Rahmen der Hilfeleistung im Vorfeld hatte.

Adressat der Regelung – wer ist zuständig?

Der Adressat der neuen Regelung ist eindeutig der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er muss die notwendigen Voraussetzungen und Regularien für eine Umsetzung schaffen in Bezug auf Absatz 1. Bezogen auf Absatz 2 („*Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.*“) ist der öffentliche Träger nicht nur für die Voraussetzungen und Regularien für eine Umsetzung zuständig, sondern ist selbst in der Umsetzungsverpflichtung.

Offen bleibt jedoch, ob er dieser Aufgabe gerecht werden kann, da in der Regel Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen an Freie Träger übertragen werden und diese Aufgaben zusätzliches und qualifiziertes Personal binden. Hier gilt es zu prüfen, inwiefern insbesondere Careleaver- Zusammenschlüsse und Careleaverprojekte über eine stärkere, adressatengerechtere Professionalität verfügen, diesen Auftrag zu erfüllen.

Zur Kontaktaufnahme (Abs. 2) ist kritisch zu betrachten, dass dem öffentlichen Auftraggeber ein eher undefinierter Ermessensspielraum hinsichtlich Zeit und Umfang der Nachbetreuung gegeben wird. In der Praxis muss hier nach den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen gehandelt werden.

Zum Begriff des „Angemessenen Zeitraums“

Der § 41a spricht von einem „angemessenen Zeitraum“, in dem junge Volljährige Beratung und Unterstützung erhalten sollen, wenn ihre Hilfe geendet ist. Der Begriff des „Angemessenen Zeitraums“ braucht eine Orientierung. Wir schlagen zwei Orientierungen vor:

- Bei der Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige sollte es angemessen sein, mindestens zwei weitere Jahre den Kontakt (Abs. 2) zu halten. Warum zwei Jahre? Bestimmte

Lebensereignisse, die als kritisch erlebt werden können, geschehen jährlich: z.B. Geburtstage, Weihnachten, Übergang in ein Ausbildungsverhältnis und Wechsel in ein neues Ausbildungs- oder Studienjahr, Nebenkostenabrechnungen, etc. Bei einer zweijährigen Phase der Nachbetreuung geschehen diese Ereignisse und die damit ggf. verbundenen kritischen Folgen ein- bis zweimal. An diesen neuralgischen Punkten könnte die Jugendhilfe dann ggf. von den jungen Menschen genutzt werden, wenn der Kontakt weiterhin besteht.

- Geeigneter wäre eine Orientierung am Eintreten bestimmter Lebensereignisse (z.B. Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums, Eintritt in die Erwerbsarbeit, Zusammenziehen mit einer* einem Partner*in). Aus Studien² wissen wir, dass sich diese Lebensereignisse in den letzten Jahrzehnten deutlich nach hinten verschoben haben. Um eine generelle Orientierung zu geben, kann gesagt werden: „25 ist das neue 18“. Das würde bedeuten, dass ein Kontakthalten bis zum 25. Lebensjahr angemessen wäre.

Der angemessene Zeitraum wäre also mindestens zwei Jahre und mindestens bis zum 25. Lebensjahr – je nachdem, was später eintritt. In dieser Zeit sollte die Kinder- und Jugendhilfe (der örtliche öffentliche Träger) Kontakt halten (Abs. 2) und beraten und unterstützen (Abs. 1).

Der notwendige Umfang sollte sich darüber hinaus an das individuelle Bedürfnis der Adressat:innen richten. Im Einzelfall kann die Nachbetreuung also auch länger und umfangreicher ausfallen. Im Abs. 2 ist das derart geregelt, dass diese individuelle Absprache im letzten Hilfeplan stattfinden soll. Da aber nur rund die Hälfte aller stationären Hilfen geplant enden, kann diese Absprache in vielen Fällen gar nicht geschehen. In diesen Fällen sollte die o.g. Orientierung im Sinne einer Absprache im Hilfeplan gewertet werden und an die Stelle der (in dem Fall ja nicht möglichen) Aushandlung treten.

Zum Begriff der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“

Das SGB VIII spricht an mehreren Stellen von Beratung und Unterstützung in einer „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“. So auch im § 41a. Diese Formel kann darauf zurückgeführt werden, dass eine solcherart umgesetzte Beratung vom Gesetzgeber in der Vergangenheit vermisst wurde. Insofern ist diese Formel ein Aufruf zur Qualifizierung der Beratung.

Keinesfalls darf es zu einer Einbahnstraßen-Kommunikation zwischen öffentlichen Träger und Adressat:in kommen, indem die Jugendhilfe nur einfach das Angebot unterbreitet, der junge Mensch könne sich bei Bedarf ja melden. Junge Menschen müssen im Rahmen der Nachbetreuung die Möglichkeit erhalten, sich bei eigenem Bedarf zu melden (Abs. 1) und die Jugendhilfe muss selbständig Kontakt (Abs. 2) aufnehmen. Ebenso muss der vereinbarte Nachbetreuungsumfang, verbindlich, transparent und im gegenseitigen Einverständnis festgelegt und überprüft werden. Der Auftrag des Jugendlichen an den öffentlichen Träger steht dabei im Vordergrund. Keineswegs darf es zu einseitigen Kontrollen / Kontrollmechanismen kommen.

Der junge Mensch muss die Möglichkeit haben, den Kontakt auch abzulehnen. Die Jugendhilfe dagegen ist durch den § 41a gebunden, Kontakt aufzunehmen und Beratung und Unterstützung anzubieten. Sie kann also nicht einfach nur dokumentieren, dass der Kontakt ggf. nicht erwünscht ist, sondern muss später auch erneut den Kontakt versuchen.

² Walper, Sabine; Bien, Walter; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2015): Aufwachsen in Deutschland heute. Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015, DJI- Eigenverlag, München 2015

Ein praktisches Angebot zur Ausgestaltung des § 41a – Careleaverzentren schaffen

Die Beratung und Unterstützung der jungen Volljährigen nach Ende ihrer Hilfe kann durch die Arbeit von Careleaverzentren als Anlaufstellen für junge Menschen, die sich im Übergang aus Hilfen in ein selbstbestimmtes Leben befinden, geleistet werden. Careleaverzentren sind auch im Rahmen des Dialogprozesses „mitreden – mitgestalten“ zur Reform des SGB VIII diskutiert worden³ und wegen unterschiedlicher Positionen nicht ins Gesetz gekommen. Dennoch lohnt sich ein Blick in die Möglichkeiten, die eine solche Struktur bieten würde:

Careleaverzentren ermöglichen Beratungsangebote und Unterstützungsleistungen für junge Menschen, die sich im Übergang befinden oder diesen Übergang schon hinter sich haben. In der Regel sind diese Zentren an unabhängigen Strukturen angebunden. An diese Orte können sich junge Menschen wenden, um von Fachkräften und/oder anderen erfahrenen Careleaver_innen Beratung und Unterstützung zu bekommen.

Es gibt solche Careleaverzentren⁴ mittlerweile in Thüringen, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg, Bremen und zukünftig auch in Berlin. Sie sind unterschiedlich aufgebaut, bieten jedoch alle Beratungen und Unterstützungen für Careleaver:innen in eigenen Räumen an.

Careleaverzentren bieten für die Nachbetreuung folgende Chancen:

- Klare Trennung zwischen erzieherischen Hilfen und Nachbetreuung, d.h. die jungen Menschen bekommen unabhängige Beratung.
- Es gibt hier Expert_innenwissen von Fachkräften und erfahrenen Careleaver_innen, welches abgerufen werden kann.
- Es gibt Möglichkeiten, sich mit anderen Careleaver:innen zu vernetzen.
- Die Peer-Beratung ermöglicht Beratung auf Augenhöhe.
- Die jungen Menschen können mit anderen Careleaver:innen als Selbstvertretung zusammenarbeiten (§ 4a SGB VIII).

Das Kontakthalten zu den jungen Menschen nach Abs. 2 ist Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers und kann daher nicht an Careleaverzentren übergeben werden. Die Beratung und Unterstützung der Careleaver:innen hingegen schon.

Fazit

Die sinnvollen Impulse des § 41a werden sich nicht einfach so in der Praxis verwirklichen. Es braucht langfristige und nachhaltige Strukturen von Beratung und Unterstützung neuer Art für Careleaver:innen, die sich sinnvoller Weise an unabhängigen Orten etablieren lassen. Careleaverzentren können dafür geeignete Strukturen sein. Nachbetreuung sollte langfristig angelegt werden (2 Jahre/bis zum 25. Geburtstag) und muss in einer geeigneten „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ entwickelt werden. Dafür sind Peer-Beratungsansätze geeignet, wie sie Careleaverzentren ermöglichen.

Berlin, November 2021

³ BMFSFJ (2020): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. In: https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/10/IKJ-Ergebnisbericht-Wiss.-Begleitung_gesamt.pdf, 05.11.2021

⁴ oder vergleichbare unabhängige Anlaufstellen für Careleaver:innen